

Satzung des Naturschutzjugend Landesverband Brandenburg-Träger-e.V.

in der Fassung vom 17.12.2019

Im Nachstehenden gelten folgende Abkürzungen:

Träger-e.V. = Naturschutzjugend Landesverband Brandenburg-Träger-e.V.

NABU Brandenburg = Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V.

NAJU Brandenburg = Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Naturschutzjugend Landesverband Brandenburg-Träger-e.V. Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem das Land Brandenburg.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger-e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendpflege und des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist auf Landesebene Rechtsträger aller Einrichtungen und Unternehmungen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V. (NAJU).
- (2) Auf der Grundlage der Zielsetzung des Naturschutzbundes Deutschland will der Verein
 - das Verständnis für den umfassenden Schutz der Natur und Umwelt in der Jugend wecken und fördern,
 - Jugendlichen Kenntnisse über die Grundlagen der Ökologie und der Möglichkeiten des praktischen Natur- und Umweltschutzes vermitteln,
 - über Kinder- und Jugendarbeit Hilfen zur Persönlichkeitsbildung, insbesondere zum demokratischen Denken und Handeln bieten.
Hierbei lehnt der Verein jegliche Form von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit ausdrücklich ab.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Trägerschaft von jugendpflegerischen Maßnahmen auf Landesebene, z.B. Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Kinder- und Jugendfreizeiten, naturkundlichen, staatsbürgerlichen, internationalen oder kulturellen Aktivitäten, Schulungen von Gruppenleiter*innen,
 - Unterstützung der Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den Kreis-, Regional- und Ortsverbänden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzen

- (1) Die Mittel des Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger-e.V. werden durch Zuweisung des NABU Brandenburg sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (1.1) Fleischhaltige und fischhaltige Produkte sind von der Finanzierung ausgeschlossen, da ihre klimaschädliche Produktion den satzungsgemäßen Zwecken widerspricht.
- (2) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Auslagen können grundsätzlich nur in nachgewiesener Höhe nach Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.
In Einzelfällen kann der Verein eine Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG gewähren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jedes Jahr ist die Rechnung zu legen und zu prüfen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat mind. 9 und max. 11 Mitglieder. Diese müssen Mitglieder des NABU oder der NAJU sein.
- (2) Für die Dauer ihres Amtes sind geborene Mitglieder:
- a) die drei Landesjugendsprecher*innen, der*die Kassenwart*in, sowie drei bis fünf weitere Vorstandsmitglieder der NAJU Brandenburg
 - b) der*die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes des NABU Brandenburg.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Ihren Eintritt in den Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger-e.V. erklären mit der Annahme ihrer Wahl
- die Vorstandsmitglieder der NAJU Brandenburg
 - der*die Vorsitzende des NABU Brandenburg und das durch den Landesvorstand des NABU Brandenburg bestimmte weitere Vorstandsmitglied des NABU Brandenburg.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausscheiden aus dem

Naturschutzbund Deutschland, Streichung oder Ausschluss bzw. Abwahl. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

- (6) Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein schuldhaft nicht nach, kann die Jahresversammlung ein Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Das betroffene Mitglied muss die Möglichkeit haben, sich vor dem Beschluss der Jahresversammlung schriftlich oder mündlich zu äußern. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist vom Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung der NAJU Brandenburg und ggf. der Landesvertreterversammlung des NABU Brandenburg zu begründen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Jahresversammlung
- der Vorstand

§ 6 Jahresversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins gehören der Jahresversammlung des Vereins an. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Jahresversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung der Kassenprüfer*innen der NAJU Brandenburg,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Rechnungsprüfungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung des Haushaltes,
 - e) die Entscheidung über die Verwendung nicht im Haushalt eingestellter Finanzmittel, soweit dies nicht durch die Geschäftsordnung geregelt ist,
 - f) Beschlussfassungen über das Eingehen von Mietverträgen, den Erwerb und Verkauf von Grundstücken,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) die Zustimmung zur Bestellung eines*einer Geschäftsführer*in, wenn diese*r nicht Mitglied des Vereins ist,
 - j) die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand des Vereins, der Mitgliederversammlung der NAJU Brandenburg oder dem Vorstand des NABU Brandenburg vorgelegten Beratungsgegenstände.
- Sie kann die Geschäftsführung des Vereins und insbesondere die Kassenführung in einer Geschäftsordnung regeln.
- (3) Die Jahresversammlung wird einmal jährlich von der*dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer

ordentlichen Sitzung schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind möglichst vier Wochen vor der Jahresversammlung bei dem*der Vorsitzenden einzureichen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Sitzung mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich einzuberufen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - einem*einer Vorsitzenden
 - drei gleichberechtigten Landesjugendsprecher*innen
 - einer*einem Kassenwart*in
 - bis zu fünf weiteren VorstandsmitgliedernDie*Der Vorsitzende und die Stellvertreter*innen werden von den Mitgliedern gewählt. Ihre*Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre, sie*er bleibt jedoch stets bis zur Wahl einer Nachfolger*in im Amt.
- (2) Nur der*die Vorsitzende und der*die Kassenwart*in sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie haben sich vorher mit dem Vorstand abzusprechen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vollzieht alle Beschlüsse der Jahresversammlung.
- (4) Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Jahresversammlung, wenn diese*r nicht Mitglied des Vereins ist. Ein*e Geschäftsführer*in, die*der nicht Mitglied des Vereins ist, kann in den Organen des Vereins beratend mitwirken.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die Mitglieder des Träger-e.V. das Recht, auf einer außerordentlichen Jahresversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten ordentlichen Jahresversammlung bzw. Mitgliederversammlung der NAJU Brandenburg zu bestellen.

§ 8 Abstimmungen, Wahlen, Protokollführung

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zudem der

Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung der NAJU Brandenburg.

- (4) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Auflagen vorgenommen werden müssen, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie sind den Mitgliedern in der nächstfolgenden Jahresversammlung sowie der nächstfolgenden Mitgliederversammlung der NAJU Brandenburg zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der*Die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der*die Kassenwart*in werden in Einzelabstimmung gewählt. Muss zwischen mehreren Kandidat*innen entschieden werden, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ergibt sich danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Als Kassenprüfer*innen werden zwei von der Mitgliederversammlung der NAJU Brandenburg zu wählende Kassenprüfer*innen bestellt. Sie werden von der Jahresversammlung bestätigt.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung oder Wahl ist stattzugeben, wenn dies mindestens ein*e Stimmberechtigte*r fordert. Sind bei Sammelabstimmungen mehr Kandidat*innen als festgelegte Mandate nominiert, so ist geheim zu wählen.
- (8) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse, einschließlich der diesen zugrunde liegenden Anträge, sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in unterzeichnet.

§ 9 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger-e.V. beschließt in geheimer Abstimmung die Jahresversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der NAJU Brandenburg sowie der Delegiertenkonferenz des NABU Brandenburg. Der Zustimmung der NAJU Brandenburg bedarf es nur, wenn diese zum Zeitpunkt der Abstimmung noch besteht.
- (2) Bei Auflösung des Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger-e.V. oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den NABU Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit im NABU Brandenburg zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Naturschutzjugend LV Brandenburg-Träger-e.V. in das Vereinsregister in Kraft.

Burg (Spreewald), den 09.11.1997

zuletzt geändert am 08.04.1998

zuletzt geändert am 06.01.2005

zuletzt geändert am 24.06.2011

zuletzt geändert am 17.12.2019

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 17.12.2019 sowie allen bereits eingetragenen unverändert gebliebenen Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Potsdam, den 17.12.2019

Vorstand

.....
Simon Tauchelt
(Vorsitzender/Landesjugendsprecher)

.....
Benjamin Kaupke
(Landesjugendsprecher)

.....
Karolin Paschedag
(Landesjugendsprecherin)

.....
Anne Brabender
(Schatzmeisterin)

.....
Julia Bischof
(Beisitzerin)

.....
Inga Denecke
(Beisitzerin)

.....
Leon Fischer
(Beisitzer)

.....
Nicolas Hain
(Beisitzer)

.....
Milena Runte
(Beisitzerin)